

Geschäftsbericht des Vorsitzenden.

Meine Herren!

Ich eröffne hiermit die heutige Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Herrn Dr. Volkmann ersuche ich, die Führung des Protokolls zu übernehmen, und ernenne die Herren Rudolph Gaertner von Berlin und Braumüller von Wien zu Ordnern und Stimmzählern.

Nach der Bekanntmachung des Vorstandes vom 1. Juli 1857 belief sich die Zahl unserer Mitglieder auf 758. Durch den Tod sind 17 Mitglieder ausgeschieden; zu den hiernach verbleibenden 741 Mitgliedern sind bis jetzt 24 hinzugetreten, so daß gegenwärtig die Mitgliederzahl auf 765 sich beläuft. Die amtliche Veröffentlichung der Liste der Mitglieder wird, wie gewöhnlich, am 1. Juli erfolgen.

Zwei Genossen, die noch an den Arbeiten der vorigen Cantate-Versammlung, der Eine als Mitglied des Börsenvorstandes, der Andere als Berichterstatter über die Schillerstiftung Antheil genommen haben, sind im rüstigen Mannesalter abgerufen worden — Bernhard Perthes und Georg Wigand. Mit dem strengsten Pflichtgefühl das mildeste Urtheil über die Leistungen Anderer verbindend, hat Bernhard Perthes über alle Lebenskreise, denen er angehörte, den Segen verbreitet, der unmittelbar von einer edeln Natur ausströmt. Bei Lebzeiten seines trefflichen Vaters mit kindlicher Pietät zurücktretend, überkam er nach dem frühzeitigen Ableben desselben die schwierige Aufgabe, die rastlose, überall persönlich eingreifende Thätigkeit des Gründers nicht allein zu ersetzen, sondern auch, bei der wachsenden Bedeutung des Geschäfts, immer mehr zu steigern. Daß er dies nicht einmal versucht, sondern aus wissenschaftlichen Männern, die er für sein Geschäft gewonnen, ein geographisches Collegium zusammengesetzt und auf diesem Wege das übernommene Geschäft im eigentlichen Sinne zu einem Institut von europäischer Bedeutung für die geographische Wissenschaft herangebildet hat, dessen oberste Leitung immer noch die volle Kraft eines vielseitig gebildeten Geschäftsmannes herausfordert, ist dem Verewigten zu hohem Verdienst anzurechnen und bekundet die Klarheit und Unbefangtheit seines Blickes. Fast in entgegengesetzter Richtung haben wir Georg Wigand mit einer gewissen buchhändlerischen Genialität die verschiedenen Zweige unseres Geschäfts eins nach dem andern ergreifen und, wenn er sich in dem einen genug gethan, zu einem andern übergehen sehen, das seiner Lust am Schaffen, wie seinem productiven Talent, ein ergiebigeres Feld darzubieten schien. — Am 7. Januar d. J. starb im 84. Lebensjahre Christian Friedrich Winter, seit fast zwanzig Jahren aus dem Buchhandel ausgeschieden, eine jedenfalls bedeutende, scharf ausgeprägte Persönlichkeit, die in den Parteikämpfen des badischen Landes als Abgeordneter, wie als Bürgermeister von Heidelberg, eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Es sind ferner gestorben: Wittve Friederike Bertelsmann in Gütersloh, Jacob Dienböck, der Senior der Wiener Buchhändler, C. Grobe in Berlin, Gustav Grote in Hamm, Ferdinand Jansen in Weimar, Siegfried Josephy, Besitzer der Haude & Spener'schen Buchhandlung in Berlin, Georg Ferdinand Kettenteil in Frankfurt a. M., Christian Friedrich Leede in Leipzig, Adolf Marcus in Bonn, David Marx in Baden-Baden, Jacob Anton Mayer in Aachen, Friedrich Dpiz in Güstrow, Jean Pierre Petsch und Julius Stricker in Berlin.

Von Collegien, die dem Börsenverein nicht angehört haben, sind gestorben: Johann Bohné in Cassel, Dánius in Aurich, Wilhelm Defoy in Chemnitz, Friedrich Curich in Linz, Franz Kreuder in Euskirchen, Joseph Kronberger in Augsburg, Johann Georg Neugebauer in Olmütz, Johann Niemirowski in Lemberg, Prettnner in Agram, Rauschke in Weimar, Rosenthal in Hirschberg, Johann Schaub in Düsseldorf, Ferdinand Sechtling und Johann Christoph Stadler in Leipzig und Franz Stage in Berlin. Christian Gottlob Kayser, bis 1831 Besitzer der Kayser'schen Buchhandlung in Leipzig, ist hier selbst am 16. November 1857, im 76. Lebensjahre verstorben und hat durch seine umfassenden bibliographischen Arbeiten dem Buchhandel einen Schatz hinterlassen, für den ihm derselbe ein dankbares Andenken bewahrt.

Am 1. Januar feierte Wilhelm Heinrichshofen in Magdeburg sein funfzigjähriges Jubiläum und wurde vom Vorstand des Vereins zu diesem seltenen Ereigniß beglückwünscht, gewiß um so seltener, als unser verehrter Colleague nicht, wie dies gewöhnlich geschieht, den Eintritt in den Buchhandel, sondern die Begründung des eignen Geschäfts zum Ausgangspunkte der Feier genommen hat.

Gestatten Sie mir endlich noch zu erwähnen, daß unser Colleague Dr. Gustav Parthey von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin unter ihre ordentlichen Mitglieder aufgenommen worden ist, daß somit diese höchste wissenschaftliche Ehre, die bereits dem berühmten Begründer der Nicolai'schen Buchhandlung zu Theil geworden war, zum zweitenmale auf einen Inhaber dieser Firma übertragen worden ist.

Die in dem vorjährigen Geschäftsbericht in Aussicht gestellte Zusammenstellung der zu dem Bundespreßgesetz vom 6. Juli 1854 ergangenen Vollziehungs-Verordnungen wurde in Nr. 96—100 des Börsenblattes veröffentlicht. Hiernach waren von dreizehn deutschen Staaten derartige Verordnungen erlassen worden. Das Material hat sich im abgelaufenen Jahre nur um einen Erlaß der Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung vermehrt, welche, von der Absicht ausgehend, die bundesrechtlichen Bestimmungen mit der einheimischen Strafgesetzgebung in Einklang zu bringen, an dem Grundsatz festhält, daß die Concessionsentziehung nur in Folge eines richterlichen Spruches und auf Grund der in dem betreffenden Gesetz ausdrücklich angegebenen Vergehen zulässig sei.

Die großherzoglich badische Regierung hat vor Ablauf ihres ersten am 3. April 1854 auf sechs Jahre abgeschlossenen Staatsvertrages am 22. August 1857 einen zweiten Vertrag mit der französischen Regierung über den gegenseitigen Schutz literarischer und künstlerischer Erzeugnisse abgeschlossen, der sich in derselben Weise an den sächsisch-französischen Staatsvertrag, wie der erste Vertrag von 1854 sich an den hannoverschen Staatsvertrag anlehnt. Der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt mit Frankreich abgeschlossene Vertrag hat unter wirksamer Betheiligung unserer dortigen Collegien zu lebhaftem Widerspruch im Schooße der gesetzgebenden Versammlung Anlaß gegeben, in Folge dessen jener Vertrag noch nicht ratificirt worden ist. Ein weiterer Abschluß ist auf dem Gebiet des internationalen Vertrages nicht erfolgt. Die mit Frankreich von deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge zerfallen in zwei Gruppen und sind entweder nach dem Muster des hannoverschen vom 20. October 1851 oder des sächsischen vom 19. Mai 1856 formulirt. Zur ersten Gruppe gehören Hannover, Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Neuf, Nassau, Hessen-Kassel, Sachsen-Weimar, die beiden Schwarzburg, Oldenburg, Waldeck und Luxemburg; zur zweiten gehören Sachsen, Baden und Hamburg. Die letztere Gruppe unterscheidet sich von der ersteren: deutscherseits durch das Zugeständniß des Uebersetzungsschutzes, des Verbotungsrechts gegen den Wiederabdruck von Journal-Artikeln, durch die Vorschrift der Stempelung der nach